

# Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

## Vorlage Nr.

063/2021

Bauamt

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	29.06.2021	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	06.07.2021	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Gemeinderat	20.07.2021	Zur Beschlussfassung

**TOP**      **8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Südlich Erlenweg) in Neuenkirchen**  
**hier: Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit**

### Beschlussempfehlung

**Die eingegangenen Stellungnahmen und der Abwägungsvorschlag werden zur Kenntnis genommen.**

### Begründung

Das Bauleitplanverfahren für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde offiziell am 28.04.2020 eingeleitet. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) hat in der Zeit vom 15.06.2020 bis einschließlich 24.07.2020 stattgefunden. Die eingegangenen Anregungen wurden im Rahmen des Abwägungsvorschlages berücksichtigt und falls erforderlich in die Planunterlagen eingearbeitet. Auf den beigefügten Abwägungsvorschlag wird verwiesen.

Der Teilbereich zwischen Erlenweg und der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan angedachten Wohnbaufläche ist nach dem wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Für die Realisierung und Vorbereitung der Wohnbausiedlung ist grundsätzlich die Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Planung erforderlich. Dementsprechend soll die landwirtschaftliche Fläche aus planungsrechtlichen Gründen in eine Wohnbaufläche umgewandelt werden. Im Rahmen des noch aufzustellenden Bebauungsplanes soll diese Teilfläche konkretisiert werden. Die Fläche soll nicht einer Bebauung zugeführt werden. Es ist allerdings geboten, das zukünftige Wohnbaugebiet verkehrlich mit den entsprechenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen an die Gemeindestraße Erlenweg anzuschließen. Das vorläufige Bebauungskonzept, welches in der Sitzung vorgestellt wird, verdeutlicht die Planungsabsichten.

Brockmann

63-2021 Anlage Abwägungsvorschlag der Stellungnahmen zur frühzeitigen  
Beteiligung (§§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB)